

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/474

An
den Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
z. Hd.
Frau Vorsitzende Anke Erdmann

Düsternbrooker Weg 70
24171 Kiel

Per Mail

5. Dezember 2012

Stellungnahme zu Drucksache 18/200

Sehr geehrte Frau Erdmann,

gerne übersenden wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme der GEW Schleswig-Holstein zur beabsichtigten Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 18/200).

Mit freundlichen Grüßen
Matthias Heidn
Vorsitzender

Stellungnahme der GEW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 18/200)

Die GEW unterstützt das Bemühen der Regierungsfractionen, vorangegangene Schulgesetzänderungen zu entschärfen und Fehlentwicklungen an Schulen einzudämmen.

Mit den Schulgesetzänderungen vom 28.01.2011 wurde ein rückwärtsgerichteter Trend in der bildungspolitischen Entwicklung Schleswig-Holsteins eingeleitet. Damit stellte das geänderte Schulgesetz keine angemessene Antwort auf die pädagogischen Anforderungen an unsere Schulen dar und erschwerte vielen Schulen die pädagogische Weiterentwicklung.

Bei dem geplanten neuen § 149 handelt es sich um einen Übergangsparagrafen, der Teile des 2011 geänderten Schulgesetzes neu interpretiert.

Dieses Vorgehen scheint der Dringlichkeit und einem daraus resultierenden punktuellen Regelungsbedarf geschuldet. Vor diesem Hintergrund akzeptiert die GEW diese Form des Umgangs mit dem Schulgesetz, macht jedoch auf einen weiteren essentiellen Regelungsbedarf aufmerksam.

Neben den Änderungen in den §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 3, auf die sich der Gesetzesentwurf bezieht, schränkte die Veränderung des Schulgesetzes von Januar 2011 darüber hinaus die Bildung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen nahezu vollständig ein. Zusätzlich zu einem nicht näher definierten öffentlichen Bedürfnis ist seither die Einrichtung einer Oberstufe abhängig von den Aufnahmekapazitäten anderer Oberstufen.

Diese damals in Kraft getretenen Einschränkungen müssen nach Auffassung der GEW sofort zurückgenommen werden, sodass die Bildung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen ermöglicht wird. Ein Aufschieben dieser Änderung bis zum Jahr 2014 hält die GEW für nicht möglich, da die ersten sieben „Pionierschulen“ sich bereits im 10. Jahrgang befinden und wissen müssen, dass und in welche Oberstufe Schülerinnen und Schüler versetzt werden können. Keinesfalls darf die Bildung einer Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule abhängig von den Aufnahmemöglichkeiten der Oberstufen an anderen Schulen sein. Durch diese Formulierung wird ein sich abzeichnendes Zweiklassensystem – Schulen mit und ohne Oberstufe - innerhalb der Gemeinschaftsschulen manifestiert. Schulen mit Oberstufe können in die Oberstufe versetzen, diejenigen ohne nicht. Deshalb muss für jede Gemeinschaftsschule eine zugehörige Oberstufe eingerichtet werden. Dazu schlägt die GEW verschiedene Möglichkeiten - von eigenen Oberstufen bis hin zu Kooperationen mit vorhandenen oder neu zu bildenden Oberstufen - vor.

Im Einzelnen

§ 149 Abs. 1

Abschlussbezogene Klassenverbände soll es nur noch an Schulen geben, die diese bereits eingerichtet haben. Die GEW sieht in der Einrichtung abschlussbezogener

Klassen an Gemeinschaftsschulen einen eklatanten Widerspruch zur eigentlichen Aufgabenstellung einer Gemeinschaftsschule. Sie hält daher diese Einschränkung für richtig.

Sie schlägt vor, klarzustellen, dass auch keine Neueinrichtung abschlussbezogener Klassenverbände zum kommenden Schuljahr an den betreffenden Schulen stattfinden kann.

§149 Abs. 2

Im Sinne einer Arbeitsruhe an den Schulen unterstützt die GEW auch das vorgesehene Moratorium für die Gymnasien. Schulen müssen Zeit haben, ihre Konzepte auszuprobieren ohne gleich ein neues für den Wechsel zu einem anderen Bildungsgang entwerfen zu müssen.

Zudem ist dieser Wechsel immer mit einem zusätzlichen Ressourcenbedarf verbunden. Wenn Ressourcen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden tragen allein die Kollegien die Last der zusätzlichen Arbeit.